



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

16. Jahrgang	Potsdam, den 24. Oktober 2005	Nummer 29
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
26. 7.2005	Erste Verordnung zur Änderung der Widerspruchszuständigkeitsverordnung Ministerpräsident	502
21. 9.2005	Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in der Lehrerausbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV)	502
23. 9.2005	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	505
26. 9.2005	Fünfte Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung	508
29. 9.2005	Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung	509
30. 9.2005	Brandenburgische Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik	509
11.10.2005	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch	510

**Erste Verordnung zur Änderung der
Widerspruchszuständigkeitsverordnung
Ministerpräsident**

Vom 26. Juli 2005

Auf Grund des § 127 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), der durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 63) neu gefasst worden ist, verordnet der Ministerpräsident:

Artikel 1

Die Widerspruchszuständigkeitsverordnung Ministerpräsident vom 14. Oktober 1998 (GVBl. II S. 602) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „Oberfinanzdirektion Cottbus – Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg –“ durch die Wörter „Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Potsdam, den 26. Juli 2005

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

**Verordnung über die Erprobung von Bachelor-
und Master-Abschlüssen in der Lehrerbildung
und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung
(Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV)**

Vom 21. September 2005

Auf Grund des § 5a Abs. 4 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7) eingefügt worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle gestuften lehramtsbezogenen

Studiengänge und regelt den Zugang zu den Master-Studiengängen, die Durchführung und Organisation der schulpraktischen Studien sowie die Voraussetzungen für die Gleichstellung von Master-Abschlüssen mit der Ersten Staatsprüfung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang

(1) Zugangsvoraussetzungen für einen lehramtsbezogenen Master-Studiengang sind

1. ein lehramtsbezogener Bachelor-Abschluss gemäß den §§ 6 bis 9 sowie
2. der Nachweis, dass in Bezug auf das Master-Studium eine Studienberatung gemäß § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfolgt ist, in der auch Aussagen zur persönlichen Eignung für den Lehrerberuf getroffen wurden.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, erfolgt die Zulassung nach festgestellter Eignung. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird auf der Grundlage eines Auswahlgespräches unter Berücksichtigung der Note des Bachelor-Abschlusses festgelegt. Die Berücksichtigung besonderer Härten ist möglich. Einzelheiten und das Zulassungsverfahren werden von der Hochschule in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 3

**Schulpraktische Studien, Ausbildungsschulen,
Anerkennung**

(1) Schulpraktische Studien sind integrativer Bestandteil sowohl des Bachelor- als auch des Master-Studiengangs nach Maßgabe der §§ 4 und 5. Ein Ausbildungsverhältnis mit dem Land Brandenburg wird nicht begründet. Grundsätzlich sind alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg verpflichtet, die Durchführung schulpraktischer Studien zu ermöglichen und in ihrer Verantwortung mitzuwirken (Ausbildungsschulen). Schulpraktische Studien können auch an anerkannten Ersatzschulen stattfinden. Das jeweils zuständige staatliche Schulamt unterstützt die Zusammenarbeit von Schule und Hochschule.

(2) Schulpraktische Studien, die außerhalb des Landes Brandenburg absolviert wurden, können anerkannt werden, sofern sie inhaltlich den nach dieser Verordnung geforderten schulpraktischen Studien im Wesentlichen entsprechen.

§ 4

Schulpraktische Studien im Bachelor-Studium

(1) Innerhalb des Bachelor-Studiengangs sind

1. ein Orientierungs-, Einführungs- oder integriertes Eingangspraktikum im Umfang von drei Wochen,
2. ein Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern im Umfang von drei Wochen sowie

3. fachdidaktische Tagespraktika

als schulpraktische Studien zu absolvieren.

(2) Die Organisation der schulpraktischen Studien liegt in der Verantwortung der Hochschulen, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schulleitung im Benehmen mit den Hochschulen. Die Schulleitung bestimmt eine Lehrkraft zur Betreuung der Studierenden. Die die schulpraktischen Studien betreuenden Hochschulbediensteten beraten die Studierenden. Gemäß § 76 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes soll es den Studierenden ermöglicht werden, als Gäste an Sitzungen der schulischen Gremien teilzunehmen.

§ 5

Schulpraktische Studien im Master-Studium

(1) Vor Beginn des Schulpraktikums gemäß Absatz 2 ist ein psychodiagnostisches Praktikum im Umfang von einer Woche zu absolvieren.

(2) Innerhalb des Master-Studiengangs ist ein Schulpraktikum im Umfang von vier Monaten zu absolvieren. Das Schulpraktikum besteht aus Theorie- und Praxisanteilen, in dem insbesondere Fachdidaktik, Pädagogik, Psychologie und Sozialwissenschaften unter Einbeziehung der fachwissenschaftlichen Studieninhalte vermittelt werden.

(3) Die Organisation und Durchführung der schulpraktischen Studien liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Die schulpraktische Ausbildung findet an Ausbildungsschulen statt, die hinsichtlich des Bildungsgangs und der Schulstufe dem angestrebten Lehramt entsprechen. Die Zuweisung der Studierenden an die Ausbildungsschulen erfolgt durch die Hochschule im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt.

(4) Die Hochschulen arbeiten in Erfüllung ihrer Ausbildungs-

aufgaben eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Ausbildungsschule zusammen. Die schulpraktische Ausbildung zählt zum Aufgabenbereich der Schule. Die Studierenden werden von Ausbildungslehrkräften betreut. Die Auswahl der Ausbildungslehrkräfte erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit den Studierenden und unter Beteiligung der Hochschule. Die Ausbildungslehrkräfte nehmen ihre Aufgabe eigenverantwortlich wahr.

(5) Die Ausbildung an der Ausbildungsschule erfolgt im Umfang von zwölf Unterrichtsstunden wöchentlich und besteht aus Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbstständigem Unterricht sowie anderen die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens betreffenden Tätigkeiten der Lehrkräfte. Der selbstständige Unterricht beginnt ab der dritten Woche mit mindestens vier Unterrichtsstunden wöchentlich und beträgt ab dem vierten Monat mindestens acht Unterrichtsstunden wöchentlich.

(6) Die Hochschule führt zu Beginn des Schulpraktikums Einführungsveranstaltungen, während und am Ende des Schulpraktikums zur Reflexion der gewonnenen praktischen Erfahrungen und zur theoretischen Ergänzung Seminarveranstaltungen durch. Die Hochschule begleitet und berät die Studierenden in Zusammenarbeit mit den Ausbildungslehrkräften in Hospitationen und Gruppenhospitationen.

§ 6

Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen

(1) Der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen gleichgestellt ist ein lehramtsbezogener Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP), der sich aus

einem wissenschaftlichen Fach I	(einschließlich mindestens 10 LP Fachdidaktik und einschlägiges berufsfeldbezogenes Fachmodul)	69 LP,
einem wissenschaftlichen Fach II	(einschließlich mindestens 10 LP Fachdidaktik und einschlägiges berufsfeldbezogenes Fachmodul)	70 LP,
dem primarstufenspezifischen Bereich den Erziehungswissenschaften der Bachelorarbeit		20 LP, 15 LP, 6 LP
zusammensetzt und ein sich anschließender Master-Abschluss mit mindestens 90 Leistungspunkten, der sich aus		
dem wissenschaftlichen Fach I	(einschließlich Fachdidaktik)	14 LP,
dem wissenschaftlichen Fach II	(einschließlich Fachdidaktik)	6 LP,
dem primarstufenspezifischen Bereich den Erziehungswissenschaften den schulpraktischen Studien der Masterarbeit		10 LP, 25 LP, 20 LP, 15 LP

zusammensetzt.

(2) Im Fall der Schwerpunktbildung des Studiums auf die Primarstufe gilt, dass an die Stelle des Studiums des Faches II das Studium eines Lernbereichs im Umfang von 76 LP tritt, oder das Studium zweier Fächer oder Lernbereiche im Umfang von je 38 LP. Die Verbindung von einem Fach und einem Lernbereich im Umfang von je 38 LP ist zulässig.

(3) Hinsichtlich der Prüfungsfächer gilt § 24 Abs. 2 bis 6 der Lehramtsprüfungsordnung entsprechend.

§ 7

Lehramt an Gymnasien

(1) Der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gleichgestellt ist ein lehramtsbezogener Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP), der sich aus

einem wissenschaftlichen Fach I	(einschließlich mindestens 10 LP Fachdidaktik und einschlägiges berufsfeldbezogenes Fachmodul)	89 LP,
einem wissenschaftlichen Fach II	(einschließlich mindestens 10 LP Fachdidaktik und einschlägiges berufsfeldbezogenes Fachmodul)	70 LP,
den Erziehungswissenschaften der Bachelorarbeit		15 LP, 6 LP

zusammensetzt und ein sich anschließender Master-Abschluss mit mindestens 120 Leistungspunkten, der sich aus

dem wissenschaftlichen Fach I	(einschließlich mindestens 8 LP Fachdidaktik und einschlägiges berufsfeldbezogenes Fachmodul)	25 LP,
dem wissenschaftlichen Fach II	(einschließlich mindestens 8 LP Fachdidaktik und einschlägiges berufsfeldbezogenes Fachmodul)	25 LP,
den Erziehungswissenschaften		30 LP,
den schulpraktischen Studien		20 LP,
der Masterarbeit		20 LP

zusammensetzt.

(2) Hinsichtlich der Prüfungsfächer gilt § 29 Abs. 2 bis 4 der Lehramtsprüfungsordnung entsprechend.

§ 8

Lehramt an beruflichen Schulen

(1) Für die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gilt § 7 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des wissenschaftlichen Faches I das Studium einer beruflichen Fachrichtung tritt. § 33 Abs. 2 Satz 2 der Lehramtsprüfungsordnung gilt entsprechend.

(2) Hinsichtlich der Prüfungsfächer gilt § 34 Abs. 1 Satz 2 sowie § 34 Abs. 2 und 3 der Lehramtsprüfungsordnung entsprechend.

§ 9

Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gleichgestellt ist ein lehramtsbezogener Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP), der sich aus

dem wissenschaftlichen Fach	(einschließlich mindestens 10 LP Fachdidaktik und einschlägiges berufsfeldbezogenes Fachmodul)	75 LP,
zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen	(30 LP je Fachrichtung)	60 LP,
den sonderpädagogischen Grundwissenschaften		24 LP,
den Erziehungswissenschaften		15 LP,
der Bachelorarbeit		6 LP

zusammensetzt und ein sich anschließender Master-Abschluss mit mindestens 90 Leistungspunkten, der sich aus

dem wissenschaftlichen Fach	(einschließlich Fachdidaktik)	20 LP,
zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen	(10 LP je Fachrichtung)	20 LP,
den Erziehungswissenschaften		15 LP,
den schulpraktischen Studien		20 LP,
der Masterarbeit		15 LP

zusammensetzt.

(2) Hinsichtlich der Prüfungsfächer gilt § 37 Abs. 2 bis 5 der Lehramtsprüfungsordnung entsprechend.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 10

Gleichstellungsverfahren

(1) Die Gleichstellung eines auf einem lehramtsbezogenen Bachelor-Studium aufbauenden Master-Abschlusses im Sinne des § 5a Abs. 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erfolgt auf Antrag durch das Landesprüfungsamt. Hierzu müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller das Bachelor-Zeugnis, das Master-Zeugnis und das jeweilige dazugehörige Diploma Supplement einreichen.

Potsdam, den 21. September 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

(2) Das Ergebnis der Gleichstellung wird vom Landesprüfungsamt festgestellt.

§ 11

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die im Wintersemester 2004/2005 an der Universität Potsdam im ersten Semester ein Lehramtsstudium absolvieren und die in einen lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang wechseln, werden abweichend von § 2 Abs. 2 zum lehramtsbezogenen Master-Studiengang zugelassen, sofern die Zulassung bis spätestens zum 15. Juli 2008 beantragt wird.

(2) Studierende, die an der Universität Potsdam ein Lehramtsstudium absolvieren, werden zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nach Maßgabe der Lehramtsprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zugelassen, sofern sie die Zulassung bis zum 30. September 2011 beantragen.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung*

Vom 23. September 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/89/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 355 S. 45).

Artikel 1

Die Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 II S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2005 (GVBl. II S. 279), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 2.3 der Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 Phytosanitäre Bearbeitung von pflanzlichen Sendungen im innergemeinschaftlichen Handel sowie bei der Ausfuhr und Einfuhr in bzw. aus Drittländern

Vorbemerkungen

Die Gebühren werden für eigenständige mit Frachtpapieren versehene Transporteinheiten erhoben (Waggon, Ganzschiff, LKW-Zug). Die Gebühren werden je Sendung eines Absenders und eines Empfängers berechnet.

Wird gemäß Artikel 13a Abs. 2 der Richtlinie 2000/29/EG für eine bestimmte Gruppe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus bestimmten Drittländern die Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen vermindert, so sind für alle Sendungen und Partien dieser Gruppe, unabhängig davon, ob sie kontrolliert werden oder nicht, eine anteilmäßig verminderte Pflanzenschutzgebühr einzuziehen.

Durch den Antragsteller geforderte zusätzliche phytopathologische Prüfungen werden nach der Tarifstelle 2.4 dieser Anlage erhoben. Für pflanzliche Sendungen, für die eine phytosanitäre Kontrolle beantragt wurde und deren Ausfuhr bzw. Verbringen aus phytosanitären oder anderen Gründen nicht erfolgt ist, sind gegenüber dem Antragsteller die Gebühren für bereits durchgeführte Amtshandlungen nach den betreffenden Tarifstellen zu erheben.

Für Kontrolltätigkeiten an Warenarten, die in den Tarifstellen nicht aufgeführt sind oder für Kontrollen, bei denen das Transportmittel nicht die Bezugsseinheit ist, werden Gebühren nach den anfallenden personellen und sächlichen Aufwendungen erhoben.“

2. Die Tarifstelle 2.3.5.1 der Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„2.3.5.1	Einfuhrkontrollen an Einlassstellen bzw. am Bestimmungsort (Dokumentenprüfung, Identitätskontrolle und phytosanitäre Kontrolle)	
2.3.5.1.1	Für Dokumentenkontrollen je Sendung	7
2.3.5.1.2	Für Nämlichkeitskontrollen je Sendung bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe größer	7 14
2.3.5.1.3	Für Pflanzengesundheitsuntersuchungen von:	
2.3.5.1.3.1	Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse Je Sendung bis zu 10 000 Stück pro weitere 1 000 Stück Höchstbetrag	17,50 0,70 140
2.3.5.1.3.2	Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baumschulerzeugnissen einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut) je Sendung bis zu 1 000 Stück pro weitere 100 Stück Höchstbetrag	17,50 0,44 140

2.3.5.1.3.3	Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen) je Sendung bis zu 200 kg Gewicht pro weitere 10 kg Höchstbetrag	17,50 0,16 140
2.3.5.1.3.4	Samen, Gewebekulturen je Sendung bis zu 100 kg Gewicht pro weitere 10 kg Höchstbetrag	17,50 0,175 140
2.3.5.1.3.5	anderen Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind je Sendung bis zu 5 000 Stück pro weitere 100 Stück Höchstbetrag	17,50 0,18 140
2.3.5.1.3.6	Schnittblumen je Sendung bis zu 20 000 Stück pro weitere 1 000 Stück Höchstbetrag	17,50 0,14 140
2.3.5.1.3.7	Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume) je Sendung bis zu 100 kg Gewicht pro weitere 100 kg Höchstbetrag	17,50 1,75 140
2.3.5.1.3.8	gefällten Weihnachtsbäumen je Sendung bis zu 1 000 Stück pro weitere 100 Stück Höchstbetrag	17,50 1,75 140
2.3.5.1.3.9	Blättern von Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse) je Sendung bis zu 100 kg Gewicht pro weitere 10 kg Höchstbetrag	17,50 1,75 140
2.3.5.1.3.10	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse) je Sendung bis zu 25 000 kg Gewicht pro weitere 1 000 kg	17,50 0,70
2.3.5.1.3.11	Kartoffelknollen je Partie bis zu 25 000 kg Gewicht pro weitere 25 000 kg	52,50 52,50
2.3.5.1.3.12	Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung bis zu 100 m ³ Volumen pro weiteren m ³	17,50 0,175

2.3.5.1.3.13	Erde und Nährsubstraten, Rinde je Sendung bis zu 25 000 kg Gewicht pro weitere 1 000 kg Höchstbetrag	17,50 0,70 140
2.3.5.1.3.14	Getreidekörnern je Sendung bis zu 25 000 kg Gewicht pro weitere 1 000 kg Höchstbetrag	17,50 0,70 700
2.3.5.1.3.15	anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind je Sendung	17,50*.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. September 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Fünfte Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung

Vom 26. September 2005

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Landesaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 360), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 275) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Erstattungsverordnung vom 29. Januar 1999 (GVBl. II S. 99), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 112,92 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die überregionale migrationspezifische soziale Beratung werden

1. 5 Personalstellen für die landesweite Beratung von Personen nach § 2 Nr. 3 bis 5 des Landesaufnahmegesetzes mit besonderem Beratungsbedarf,
2. 2,5 Personalstellen für die landesweite Beratung von Personen nach § 2 Nr. 2 des Landesaufnahmegesetzes

pauschal nach Anlage 1 zu dieser Verordnung erstattet.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 des Landesaufnahmegesetzes werden laufende Kosten für

1. eine zusätzliche Personalstelle für die Betreuung traumatisierter Flüchtlinge,
2. die Bewachung von Gebäuden für außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachte Personen nach § 2 Nr. 2 des Landesaufnahmegesetzes im Ausnahmefall, soweit dies aus Sicherheitsgründen unerlässlich ist,

nach Anlage 2 zu dieser Verordnung pauschal erstattet.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Pauschalen nach den Absätzen 1 und 2 erhöhen sich jährlich entsprechend dem durchschnittlichen Verbraucherpreisindex für das Land Brandenburg. Für Personalkosten nach den Absätzen 4 und 5 Nr. 1 erfolgt eine Anpassung entsprechend dem jeweiligen Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst im Land Brandenburg.“

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „für die soziale Betreuung, insbesondere die Beschäftigung ausreichend

qualifizierten Betreuungspersonals“ durch die Wörter „für die Betreuung und soziale Beratung, insbesondere die Beschäftigung ausreichend qualifizierten Personals“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „4 290 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 193 Euro“ ersetzt.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Anlage 1“ wird durch die Angabe „Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4)“ ersetzt.

4. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu § 1 Abs. 5)

Nach § 1 Abs. 5 werden jährliche Pauschalen

1. für die zusätzliche Personalstelle zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge in Höhe von 41 693 Euro und
2. zur Bewachung von Gebäuden für außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachte Personen im Ausnahmefall, soweit dies aus Sicherheitsgründen unerlässlich ist, bis zur Höhe von 61 355 Euro erstattet.“

Artikel 2

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie kann den Wortlaut der Erstattungsverordnung in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. September 2005

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

**Verordnung zur Änderung
der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung**

Vom 29. September 2005

Auf Grund des § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 60 Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die schriftliche Abiturprüfung kann in den Fächern Bau-technik, Biologie, Chemie, Chemietechnik, Deutsch, Elektrotechnik, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Kommunikation und Technik, Kunst, Latein, Maschinenteknik, Mathematik, Musik, Pädagogik und Pädagogik (b.), Philosophie, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Psychologie und Psychologie (b.), Recht, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Spanisch, Sport, Technik, Wirtschaftsinformatik (Datenverarbeitung), Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft (b.) durchgeführt werden. Das für Schule zuständige Ministerium legt die Fächer fest, in denen die schriftlichen Abiturprüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen durchzuführen sind.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 29. September 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Brandenburgische Verordnung zur Umsetzung
der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Vom 30. September 2005

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g und s, des § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) in Verbindung mit § 3 und § 8 Abs. 2 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194) sowie auf Grund des § 1

der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen vom 12. September 2005 (GVBl. II S. 477) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf die in § 3 Nr. 1 der InVeKoS-Verordnung genannte Referenzparzelle „Feldblock“.

§ 2

Die Mindestflächengröße einer landwirtschaftlichen Parzelle beträgt abweichend von § 8 Abs. 1 der InVeKoS-Verordnung für Flächen in den Ortsteilen Lehde und Leipe der Stadt Lübbenau (Spreewaldregion) 0,02 Hektar.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Flächenzahlungs-Verordnung vom 1. Juni 2001 (GVBl. II S. 205) außer Kraft. Sie ist jedoch für Anträge auf Direktzahlungen, die sich auf vor dem 15. Mai 2005 beginnende Wirtschaftsjahre oder Prämienzeiträume beziehen, weiterhin anzuwenden.

Potsdam, den 30. September 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch

Vom 11. Oktober 2005

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) und des § 67 Satz 2 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10 und 11 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. II S. 341) verordnet die Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch vom 22. Mai 2002 (GVBl. II S. 290), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. September 2004 (GVBl. II S. 804), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten“ gestrichen.

2. Die Anlage zu dieser Verordnung wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Oktober 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

512

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 29 vom 24. Oktober 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0